

**iLUC-Vorschlag der EU-Kommission:  
Forderungen des Verbandes der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. (VDB)**

**1. Förderung von Biodiesel und Bioethanol nach 2020 weiterführen**

- Perspektive für Biokraftstoffverwendung über 2020 hinaus nötig;
- Förderung im Sinne einer Quotenregelung für Biodiesel und Bioethanol aus Anbau-biomasse auch nach 2020 ermöglichen;
- Biokraftstoffhersteller haben erhebliche Investitionen getätigt / Arbeitsplätze ge-schaffen;
- gesamte Wertschöpfungskette hat große Investitionen getätigt in Züchtung, Pflan-zenbau, Logistik und insbesondere die Verarbeitung der Rohstoffe;
- Investitionen in neue Biokraftstofftechnologien (2. Generation) bleiben aus, wenn schon für markteingeführte Biokraftstoffe (1. Generation) keine Investitionssicherheit besteht;
- Ende einer Quotenregelung 2020 würde generell das Ende von Biokraftstoffen be-deuten.

**2. iLUC-Werte aus dem Richtlinienentwurf streichen.**

- keine wissenschaftlich gesicherte Grundlage;
- nicht für politische Maßnahmen geeignet;
- Kommission selbst hält Überprüfung/Überarbeitung der Faktoren für notwendig;
- Berichtspflicht institutionalisiert die falschen Werte;
- Cap und iLUC-Faktoren widersprechen sich: Cap stoppt die Ausdehnung von Bio-kraftstoffen, damit gibt es auch keine iLUC Effekte;
- Cap ist Bestandsschutz: bisherige EU-Biokraftstoffproduktion hat nicht zu iLUC ge-führt (Nutzung von Stilllegungsflächen, Brachen, etc.);
- iLUC-Regelung dürfte nur für den Zuwachs an Biokraftstoffen gelten.

**3. Cap muss mindestens Bestandsschutz für bereits erreichte Anteile bieten**

- Begrenzung spiegelt nicht bereits erreichte Anteile an Biodiesel und Bioethanol wi-der;
- Deutschland hat bereits über 7% in 2007 erreicht, gesetzliche Quote: 6,25%;
- Schwerpunkt sollte auf der Verwendung europäischer Rohstoffe liegen;
- Innerhalb der EU27 können Länder den CAP sowohl überschreiten als auch unter-schreiten, solange der EU-weite Gesamt-Cap eingehalten wird.
- gesetzliche Nachhaltigkeitsanforderungen für alle Biomassenutzungen einführen;
- Einhaltung nationaler Schutzgesetze (Regenwald, Torfmoor, etc.) in Drittländern durch bilaterale Verträge sichern;
- bei Nichteinhaltung Einfuhrverbot für Biokraftstoffe / Biomasse in die EU;
- ergänzend Biokraftstoffe aus Rest- und Abfallstoffen und fortschrittliche Biokraft-stofftechnologien stärken;
- Positivlisten für Rest- und Abfallstoffe kritisch prüfen;
- Rohglycerin und POME nicht als Abfälle ausweisen: wertvolle Nebenprodukte mit bestehendem Markt.